



BMK-Arbeitsgruppe

Es ist 5 nach 12, aber: Wo bleibt der Reformwille im UVP-G?

Der Output der BMK-Arbeitsgruppe für effiziente UVP-Verfahren ist enttäuschend. Nur wenige Empfehlungen zielen auf Änderungen im UVP-G selbst ab.

Handlungsbedarf vom BMK erkannt

Das BMK richtete im September des Vorjahres eine Praktiker-Arbeitsgruppe zur „Erhöhung der Verfahrenseffizienz von UVP-Verfahren“ ein, was zeigt, dass auch im Klimaministerium endlich erkannt wurde, dass dringender Handlungsbedarf besteht. Anfang März legte die Arbeitsgruppe ihre Ergebnisse vor. Obwohl die Liste der Empfehlungen lang ist, sehen wir das Ergebnis lediglich als einen Minimalkonsens an, der aufgrund der heterogenen Zusammensetzung der Arbeitsgruppe wohl nicht anders zu erwarten war.

Reformwille im UVP-G fehlt

Auch wenn mehrere Empfehlungen zu begrüßen sind, sind die Ergebnisse der Arbeitsgruppe insgesamt enttäuschend. Insbesondere ist zu bemängeln, dass nur sehr wenige Empfehlungen auf Änderungen des UVP-G abzielen: z.B. ein besser strukturiertes Verfahren (zu dem aber die nähere Ausgestaltung noch offen ist) sowie

die Option, einen Hüllenkonsens erteilt zu bekommen, der die Genehmigung durch mehr Flexibilität für den Projektwerber erleichtern soll. Auch dieser Punkt ist aber laut Bericht noch näher zu prüfen, sodass eine Bewertung derzeit nicht möglich ist. Man kann deshalb keinesfalls von einer „Reform des UVP-G“ sprechen.

SUP hat Verzögerungspotenzial

Auch können wir die optimistische Sicht einer Verfahrensbeschleunigung durch eine Strategische Umweltprüfung (SUP) nicht teilen; ganz im Gegenteil hat die SUP auch weiteres Verzögerungspotenzial.

Umfassende UVP-G-Änderungen unabdingbar

Die von der Arbeitsgruppe erstellten Empfehlungen können in Form von flankierenden Maßnahmen durchaus unterstützend wirken, ersetzen aber keinesfalls die nötigen umfassenden Änderungen im UVP-Gesetz, die die WKÖ bereits mehrfach angeregt hat. Sehr bedauerlich ist es beispielsweise, dass die Arbeitsgruppe keine Lösung zu einem besonders relevanten Verzögerungsfaktor gefunden hat: Durch die geltende Regelung, die ein ständiges Nachziehen auf den sich in Leitfäden, technischen Anleitungen oder Handbüchern laufend ändernden Stand der Technik verlangt, wird viel Beschleunigungspotenzial begraben. Soweit es um den Stand der Technik geht, der in Handbüchern oder technischen Anleitungen (und nicht in Gesetzen oder Verordnungen) festgelegt ist, steht auch das Unionsrecht einem „Einfrieren“ zum Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Auflage nicht entgegen. Denn: Warum sollte es Unionsrecht tangieren, wenn ein österreichisches Handbuch geändert wird?

Vorschläge von WKÖ, IV und OE liegen am Tisch

Von den zahlreichen praxismgerechten Vorschlägen zur Verbesserung der UVP-Verfahren, die die WKÖ bereits im Sommer 2021 an das BMK herangetragen und im Jänner 2022 gemeinsam mit Industriellenvereinigung und Oesterreichs Energie der Öffentlichkeit vorgestellt hat (vgl. Beitrag auf Seite 4-7), findet sich im Ergebnis-papier der Arbeitsgruppe lediglich einer – zum strukturierten Verfahren. Damit bleiben aber noch viele Baustellen im UVP-Gesetz bestehen. ●



Dr. Elisabeth Fuherr (WKÖ)
elisabeth.fuherr@wko.at